

# RS Vwgh 2004/7/7 99/13/0197

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.2004

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §167 Abs2;

EStG 1988 §20 Abs1 Z1;

EStG 1988 §4 Abs1;

## Rechtssatz

Es handelt sich bei der Beurteilung des Überwiegens einer beruflichen Nutzung oder einer privaten Benützung eines Gebäudeteiles um die Beantwortung einer Tatsachenfrage, die von der Abgabenbehörde auf der Ebene ihrer Befugnis und Obliegenheit zur freien Beweiswürdigung zu lösen ist (Hinweis E 3. Juli 1991, 90/14/0066).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999130197.X02

## Im RIS seit

03.08.2004

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)